

Hinweise zu Dienstreisen in Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete bezüglich der

- **Genehmigung**
- **Kostenerstattung und ggf. Regress bei Stornierung**

Neuregelung vom 01.02.2022 zu Dienstreisen in der Stufe 2 im Corona-Stufenplan der OVGU

Dienstreisen in Virusvariantengebiete sind nur in absoluten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Reisekostenstelle genehmigungsfähig!!
(Informationen zur Einstufung von Virusvariantengebieten siehe [hier](#))

Damit können Dienstreisen in Hochrisikogebiete genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind und folgende Punkte beachtet werden:

Genehmigung:

Die Entscheidung zur Genehmigung der Dienstreisen obliegt den Genehmigenden.

Grundsätzlich sollen Dienstreisen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn sie zur Ausübung des Dienstes zwingend erforderlich und unabdingbar sind und der Zweck der Dienstreise nicht auf anderem Wege (digital) zu erreichen ist.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist zu beachten.
(Informationen zur Einstufung von Hochrisikogebieten siehe [hier](#))

Aktuelle Reisewarnungen und -hinweise sind sowohl bei der Vorbereitung der Dienstreisen als auch unmittelbar vor Reiseantritt zu beachten.

Die dienstlichen Belange und die Fürsorgepflicht sind abzuwägen.

Die dienstlichen Belange sind auch abzuwägen, wenn Quarantäneregeln zu befürchten sind. Dabei ist der Impf- und Genesenenstatus der Dienstreisenden auf Grund der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen:

Geimpfte und Genesene -> keine Quarantäne nötig, wenn kein positiver PCR-Test vorliegt

Ungeimpfte -> Mindestdauer der Quarantäne = 5 Tage (mobile Arbeit muss möglich sein)

Zur Vermeidung von verbleibenden Kosten für die Stornierung bereits gebuchter Reiseleistungen bei später notwendiger Absage der Dienstreise ist vor Genehmigung der Dienstreise eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung der Dienstreisenden und der Genehmigenden erforderlich.

Dienstreisen sollten nicht zu früh, sondern erst zu einem Zeitpunkt genehmigt werden, an dem das Risiko einer Absage der Dienstreise weitestgehend vermieden werden kann.

Hinweis:

Die im Vorfeld einer bereits genehmigten Dienstreise gebuchten Reiseleistungen sollten laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Anbieter in voller Höhe stornierbar sein.

Erneute Prüfung und ggf. Rücknahme der erteilten Genehmigung:

Die erteilte Genehmigung einer Dienstreise ist vor Antritt der Dienstreise erneut zu prüfen und ggf. von den Genehmigenden zurückzunehmen, wenn das Risiko für die Dienstreisenden zu groß ist.

Kostenerstattung bei Stornierung (Absage der Dienstreise):

Die Kosten für die erforderliche Stornierung bereits gebuchter Reiseleistungen oder die Ausgaben für nicht stornierbare Reiseleistungen in voller Höhe sind aus den dezentralen Reisekostenbudgets der betreffenden Fachbereiche oder aus Drittmittelkonten zu tragen.

Das gilt sowohl für die Absage einer Dienstreise seitens des Veranstalters als auch für die Absage einer Dienstreise seitens der Dienstreisenden oder der Genehmigenden auf Grund des zu hohen Gesundheitsrisikos.

Auch für Reisen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen treffen diese Regelungen zu.

Regresspflicht:

Entstehen auf Grund einer entgegen den oben genannten Vorgaben erteilten fehlerhaften Genehmigung einer Dienstreise vermeidbare finanzielle Schäden wie Stornierungskosten von Reiseleistungen, Kosten für Krankenhausaufenthalt, Kosten für die Rückholung von Dienstreisenden u.ä., ist die Prüfung einer von den Genehmigenden zu leistenden Regresspflicht seitens des Dezernates für Personalwesen erforderlich.